

1101

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes
Vom 16. März 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode, im Falle der Auflösung des Landtags bis zum Ende des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet, längstens jedoch bis zum Beginn der folgenden Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.“

2. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Endes der Wahlperiode durch Auflösung des Landtags ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der folgenden Wahlperiode zu legen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 14. März 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 140

2022

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für außer-
unterrichtliche Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS)
an den LWL-Förderschulen
Vom 1. März 2012**

Auf Grund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) und § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgeset-

zes in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 1. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LWL-Förderschulen, in denen OGS-Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2

Offene Ganztagschule

(1) In einer Vielzahl der Förderschulen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Offenen Ganztagschule“ (OGS) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006 (Abl. NRW. S. 29), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38), betreut zu werden.

(2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und ggfs. auch an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung,
Ausschluss**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Das Angebot steht auch Kindern der benachbarten LWL-Schulen offen. Soweit möglich, wird auch Kindern ohne Behinderungen je nach freien Betreuungsplätzen die Möglichkeit gegeben, an dem Angebot teilzunehmen.

(2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli)

Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

1. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (5) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,